

**Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS):
Wie wird am Fanny-Leicht-Gymnasium damit umgegangen?**

Information für Eltern zu Notenprivileg und Nachteilsausgleich

Wenn bei einem Kind eine **LRS diagnostiziert** wurde, besteht die Möglichkeit, diese Tatsache bei der Leistungsmessung durch ein **Notenprivileg** oder einen **Nachteilsausgleich** zu berücksichtigen. Im Folgenden wird erläutert, was beide Möglichkeiten für das Kind bedeuten:

Notenprivileg:	Nachteilsausgleich:
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben können ein sogenanntes Notenprivileg erhalten. Beim Notenprivileg werden die Leistungen in der Lesekompetenz und/oder der Rechtschreibung im Fach Deutsch und den Fremdsprachen nur <u>gering gewichtet</u>. In allen übrigen Fächern werden Lese- und/oder Rechtschreibleistung <u>nicht bewertet</u>. • Es können verschiedene Formen der Leistungsermittlung in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen auch zu Anwendung kommen, wenn das Notenprivileg gewährt wird: Die Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben werden dauerhaft zurückhaltend gewichtet bzw. ausgesetzt. Bei schriftlichen Arbeiten kann eine andere Aufgabe gestellt werden. Der Umfang der Arbeit kann auch begrenzt werden, und zur Dokumentation des Lernfortschritts können die Leistungen als Ersatz der Note schriftlich erläutert werden. <p>Achtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Notenprivileg muss im Zeugnis bzw. in der Halbjahresinformation unter "Bemerkungen" festgehalten werden, mit folgender Formulierung: <i>Eine Lese- und/oder Rechtschreibschwäche wurde festgestellt. Die Lese- und/oder Rechtschreibleistung wurde zurückhaltend bewertet.</i> <p>Achtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Notenprivileg gilt <u>nicht</u> in Abschlussklassen und -prüfungen, d.h. es kann nicht in den Jahrgangsstufen des Gymnasiums gewährt werden; ein sogenannter Nachteilsausgleich ist dagegen immer möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Nachteilsausgleich bleibt, im Gegensatz zum Notenprivileg, das Anforderungsprofil unangetastet. • Möglichkeiten des Ausgleichs sind: verlängerte Arbeitszeit, Nutzung technischer oder methodisch-didaktischer Hilfen wie Wörterbuch beim Aufsatz, Anpassung der Gewichtung schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungen, jedoch nur so weit, dass jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behält. • Ein Nachteilsausgleich wird <u>nicht</u> im Zeugnis vermerkt.

Ein Nachteilsausgleich muss ebenso wie das Notenprivileg **von der Klassenkonferenz** unter Vorsitz der Schulleitung beschlossen werden.

(Verwaltungsvorschrift "Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf", Stand 2008)

Vorgehensweise am Fanny-Leicht-Gymnasium:

- Die Erziehungsberechtigten beantragen das Notenprivileg oder den Nachteilsausgleich beim Klassenlehrer / bei der Klassenlehrerin mit einem entsprechenden Antragsformular.
- Als Grundlage zur Bewilligung dient ein diagnostisches Gutachten (ausgestellt von LRS-Förderinstituten, Beratungslehrern, Psychologen und Psychiatern).
- Die Klassenkonferenz entscheidet unter Vorsitz der Schulleitung über die Vergabe des Notenprivilegs für das aktuelle Schuljahr.
- Sowohl Notenprivileg als auch Nachteilsausgleich werden nicht rückwirkend vergeben.
- Die Klassenkonferenz dokumentiert den Beschluss schriftlich.
- Die Eltern erhalten eine Bestätigung des Beschlusses der Klassenkonferenz.
- Ab Klasse 7 ist gegebenenfalls eine zusätzliche Begabungstestung erforderlich, um auszuschließen, dass die Lese-Rechtschreib-Schwäche auf mangelnde allgemeine Begabung oder mangelnde Übung zurückzuführen ist.
- Das vorgelegte Gutachten darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen, bei schon laufender professioneller Behandlung reicht ein Beleg über den aktuellen Status.
- Wünschen die Eltern das Notenprivileg, müssen sie dem dazugehörigen Vermerk im Zeugnis schriftlich zustimmen (siehe Antragsformular).